

# **BGer 9C\_60/2014 vom 18. Juli 2014**

Bundesgericht, 2014-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_60\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_60_2014)

FR: TF 9C\_60/2014 du 18 juillet 2014

IT: TF 9C\_60/2014 del 18 luglio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

### **E. 2.1**

Lehnt eine Ausgleichskasse das Gesuch einer versicherten Person um Anschluss als Selbstständigerwerbende und Eintrag im Register ab, hat sie eine einsprachefähige Verfügung und gegebenenfalls einen beschwerdefähigen Einspracheentscheid zu erlassen ( Art. 49 Abs. 1, Art. 52 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 2 ATSG ). Diese sind, soweit bekannt, grundsätzlich - im Hinblick auf die Wahrung des rechtlichen Gehörs - auch dem oder den allenfalls abrechnungs- und beitragszahlungspflichtigen Arbeitgebern zu eröffnen ( BGE 132 V 257 E. 2.5 S. 264 mit Hinweis).

### **E. 2.2**

Wurde eine solche Verfügung nur dem Arbeitnehmer eröffnet und hat dieser Beschwerde erhoben, hat das kantonale Gericht entweder die Frage des Beitragsstatus in Bezug auf die Tätigkeit für den oder die allenfalls abrechnungs- und beitragszahlungspflichtigen Arbeitgeber unter Beiladung desselben oder derselben materiell zu prüfen oder die Sache an die Ausgleichskasse zurückzuweisen, damit diese den Verwaltungsakt auch dem oder den mutmasslichen Arbeitgebern eröffne und nach allfälligen weiteren Abklärungen neu verfüge ( BGE 132 V 257 E. 3 S. 264).

### **E. 3.1**

Die Ausgleichskasse hat die Verfügung vom 6. November 2012, wie aufgrund des entsprechenden Vermerks am Ende der Verfügung feststeht, sowohl A.\_\_\_\_\_ als auch der "F.\_\_\_\_\_ GmbH" zugestellt. Ihren auf Einsprache der Versicherten hin ergangenen Entscheid vom 7. Januar 2013 hat die Kasse demgegenüber ausweislich der Akten nur der Einsprecherin und damit nicht ordnungsgemäss eröffnet. Das von A.\_\_\_\_\_ daraufhin beschwerdeweise angerufene kantonale Gericht hat es sodann unterlassen, die Firma zum Verfahren beizuladen oder die Sache an die Verwaltung zurückzuweisen, damit diese den

Einspracheentscheid auch der potenziellen Arbeitgeberin eröffne.

### **E. 3.2**

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, den vorinstanzlichen und den Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache an die Ausgleichskasse zurückzuweisen, damit sie den Einspracheentscheid ordnungsgemäss - d.h. sowohl der Arbeitnehmerin als auch der mutmasslichen Arbeitgeberin - eröffne.

### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang werden die Gerichtskosten der Ausgleichskasse auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Die Beschwerdeführerin, welche sich nicht vertreten liess, beantragt eine Entschädigung für ihre Umtriebe im Zusammenhang mit diesem Verfahren, wobei sie eine Honorarnote der G.\_\_\_\_\_ über den Betrag von Fr. 15'000.- ins Recht legt. Es rechtfertigt sich, ihr eine (auch das kantonale Verfahren umfassende) Umtriebsentschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ; Art. 11 des Reglements über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht vom 31. März 2006 [SR 173.110.210.3]; vgl. auch Urteil 9C\_885/2013 vom 1. April 2014 E. 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.